



## Überblick über die wichtigsten Vorsorgeverfügungen

Für **alle** hier angesprochenen Willenserklärungen gilt: der Patient muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zweifelsfrei wissen, was er erklärt (juristisch: voll geschäftsfähig sein), wenn er die jeweilige Erklärung unterschreibt.

*Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Vorsorgevertrag* und *Testament* sind die wichtigen Bausteine im Rahmen einer umfassend geplanten Gestaltung.

### 1. PATIENTENVERFÜGUNG

Natürlich wollen Sie selbst die Entscheidung darüber treffen, mit welchen Mitteln und Methoden Sie im Falle Ihrer Erkrankung behandelt werden oder auch, zu welchem Zeitpunkt eine Behandlung einzustellen ist. Und damit der Arzt dann, wenn Sie selbst sich nicht mehr äußern können, Ihre Wünsche berücksichtigen kann, ist es erforderlich, diese rechtzeitig schriftlich niederzulegen.

Die Patientenverfügung ist eine Anweisung an die Ärzte, die Sie behandeln, damit diese die Behandlung **nach Ihren Wünschen** richten oder - nach Ihrem Willen- eine Behandlung ganz oder teilweise unterlassen, und zwar in einer Situation, in der Sie selbst Ihren Willen nicht mehr erklären können. Auch alle weiteren Personen und Institutionen, die mit der Behandlung des Patienten zu tun haben, müssen sich danach richten: der Bevollmächtigte, der Betreuer und das Betreuungsgericht (früher: Vormundschaftsgericht).

**Ganz wichtig:** die Patientenverfügung kann nach dem Gesetz **nur dann Wirkung** entfalten, wenn eine berechtigte Person (am besten: **ein/e Bevollmächtigte(r)**) diese im Gespräch mit dem Arzt vertreten und durchsetzen kann (dazu unten noch ausführlich).

**Form:** Nach der in 2009 beschlossenen neuen gesetzlichen Regelung muss die Patientenverfügung **schriftlich** abgefasst sein (§ 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB).



**Frist:** damit der Arzt dann, wenn der Patient selbst sich nicht mehr äußern kann, dessen Wünsche berücksichtigen kann, ist es erforderlich, diese **rechtzeitig - in gesunder Zeit** - schriftlich niederzulegen.

**Inhalt** der Patientenverfügung: Die Patientenverfügung kann frei gestaltet werden.

Vielfach werden Formulare (Vordrucke) benutzt, die von den verschiedensten Institutionen ausgehändigt werden. Wer erreichen möchte, dass seine Patientenverfügung wirklich etwas nützt, sollte davon aber absehen. Denn nach der Rechtsprechung ist eine Patientenverfügung nur zu respektieren, wenn sich daraus ergibt, dass sich der Patient inhaltlich gründlich informiert hat und dass seine Verfügung auf der Basis **eigener Überlegungen und Wertungen** entstanden ist. Die Wirkung der Patientenverfügung kann also nur dann erreicht werden, wenn sie **sorgfältig und eindeutig formuliert ist, konkret bezogen auf den Einzelfall** (vgl. auch § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB).

Wenn der Patient durch unklare Erklärungen im Schriftstück - zum Beispiel widersprüchliches Ankreuzen vorgegebener Wahlmöglichkeiten - zum Ausdruck bringt, dass er nicht wirklich verstanden hat, welche Gedanken hinter den vorformulierten Regelungen eines Musters stecken, darf diese Patientenverfügung nicht berücksichtigt werden!

In meiner Praxis erlebe ich immer wieder, dass auch ausgesprochen kompetente Menschen echte Schwierigkeiten damit haben, die verschiedenen Regelungsgehalte einer Patientenverfügung nachzuvollziehen und konsequent auszudrücken. Häufig bestehen sowohl rechtliche als auch medizinische Fehlvorstellungen. Diese führen natürlich, wenn keine Korrektur von fachlich kompetenter Seite stattfindet, dazu, dass der Patient etwas ankreuzt, was er in Wirklichkeit gar nicht will und auch nicht wählen würde, wenn er denn nur vollständige Informationen hätte.

Wegen dieser möglichen Fehlerquellen begleite ich bei meinen Mandanten den gesamten Vorgang, indem ich jede Regelung mit meinen Mandanten bespreche, sämtliche Unklarheiten im Gespräch beseitige, insbesondere Widersprüche zu anderen Verfügungen deutlich mache - so lange, bis meine Mandanten vollständige Klarheit haben und diese im Text auch unzweideutig enthalten ist. **Nur diese Vorgehensweise** garantiert, dass die Patientenverfügung auch wirklich Beachtung findet, wenn die entsprechende Situation eingetreten ist.



Die Patientenverfügung sollte unbedingt ausdrückliche Angaben darüber enthalten, in welcher **Situation** sie gelten soll, also zum Beispiel auch für ein nicht aufhaltbares schweres Leiden; und darin sollte unbedingt **konkret** geregelt werden, wann welche **ärztlichen Maßnahmen** eingeleitet werden sollten, beispielsweise: Beatmung, künstliche Ernährung, Dialyse.

Anordnungen in der Patientenverfügung werden nur respektiert werden, wenn sie sich im Rahmen des **rechtlich Erlaubten** bewegen. **Aktive Sterbehilfe**, also die Tötung eines Menschen, ist strafrechtlich **nicht zulässig**. Weder Arzt noch der Bevollmächtigte werden sich an derartige Anweisungen halten.

**Widerruf:** Ebenso, wie der Patient seine Verfügung frei errichten kann, kann er sie auch abändern und dabei ganz oder teilweise widerrufen, § 1901 a Abs. 1 Satz 3 BGB.

**Sicherstellung der Durchsetzung:** eine Patientenverfügung nützt nur dann etwas, wenn sie den Ärzten bekannt gemacht und diesen gegenüber auch durchgesetzt wird. Das Gesetz sieht vor, dass der Arzt dann, wenn der Patient sich nicht mehr äußern kann, dennoch einen Gesprächspartner haben muss (§ 1901 b Abs. 1 Satz 2 BGB).

## **Ohne Gesprächspartner darf der Arzt nach dem Gesetz die Patientenverfügung nicht berücksichtigen.**

Der sicherste Weg ist deswegen die rechtzeitige **Bestellung eines zuverlässigen Bevollmächtigten durch Vorsorgevollmacht**, der für die Durchsetzung **Ihres** Willens sorgt (vgl. § 1901 a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 BGB).

Ist hingegen kein Vorsorgebevollmächtigter bestellt, wird erst das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Betreuers erforderlich, damit der Arzt den vom Gesetz vorgeschriebenen Gesprächspartner hat. Dabei läuft der Patient Gefahr, dass das Gericht einen Berufsbetreuer einsetzt. Dieser Berufsbetreuer kennt Sie aber nicht und ist schon deswegen schnell in der Gefahr, nicht Ihren wirklichen Willen durchzusetzen.



## 2. VorsorgeVOLLMACHT

Die Vorsorgevollmacht ist eine spezielle Vollmacht für eine umfassende Vertretung, die Sie einer Person Ihres besonderen Vertrauens erteilen. Das Ziel ist dabei, dass Sie im Bedarfsfall nicht von einem Ihnen unbekanntem, vom Gericht eingesetzten Betreuer vertreten werden, sondern von einer Person, die Sie selbst gut kennen und **der Sie vertrauen**.

Diese Person soll Sie umfassend vertreten, wenn Sie selbst sich in einer kritischen Situation befinden, zumeist einer schweren Erkrankung – deswegen sind die rechtzeitige und sorgfältige Auswahl des oder der Bevollmächtigten und die Gestaltung der Vollmacht, speziell **zugeschnitten auf Ihre Situation und Ihre besonderen Wünsche**, von einer ganz besonderen, hohen Bedeutung für Sie.

Die Vollmacht eröffnet der bevollmächtigten Person nach außen im Geschäftsverkehr die Möglichkeit, **umfassend für Sie zu handeln**. Durch die Vollmacht begeben Sie sich also voll und ganz in die Hände des Bevollmächtigten, so dass hier ein unbedingtes Vertrauensverhältnis bestehen muss.

Einzelne **Kompetenzen**, die übertragen werden können, sind zum Beispiel:

Einwilligung oder Verweigerung von ärztlichen Heilbehandlungsmaßnahmen; Unterbringung; Befugnis zur Einwilligung oder Verweigerung von lebensverlängernden Maßnahmen; Vertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten (Anlage von Geld, Bezahlung von Rechnungen); Kontrolle des Bevollmächtigten; Ersatzbevollmächtigung; Unterbevollmächtigung.

**WICHTIG:** in der Vorsorgevollmacht sind viele Themen zu regeln, und zwar **konkret nach Ihren Wünschen**. Der Inhalt der Vollmacht sollte deswegen **in sorgfältiger Beratung** mit einem entsprechend spezialisierten VorsorgeAnwalt geduldig besprochen und anschließend juristisch präzise für Ihre besondere Situation und Ihre eigenen Wünsche maßgeschneidert werden. Bedenken Sie, in welcher kritischen Lebenssituation diese Vollmacht für Sie Schutz entfalten soll - geben Sie sich deswegen nicht mit irgendwelchen anonymen Vordrucken zufrieden, bei denen nur etwas angekreuzt oder durchgestrichen werden soll. Hier besteht nicht nur die Gefahr, dass die Vollmacht wegen fehlender Präzision wirkungslos ist, sondern vor allem auch, dass Sie infolge fehlender Erläuterungen juristische Sachverhalte unzutreffend einordnen und etwas "bestellen", das tatsächlich gar nicht Ihren Wünschen entspricht.

Und das wichtigste wird leider häufig übersehen: unterzeichnen Sie eine Vorsorgevollmacht unbedingt **nur** dann, wenn **zugleich** ein entsprechend für Sie aufgebauter VorsorgeVERTRAG abgeschlossen wird.



### **3. VorsorgeVERTRAG**

Die Vorsorge**VOLLMACHT** gibt dem Bevollmächtigten im Geschäftsverkehr *nach außen* die *Möglichkeit*, umfassend für den Vollmachtgeber zu handeln.

Im **VorsorgeVERTRAG** wird für das *Innenverhältnis* zwischen den Vertragsparteien (also Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem) vereinbart, in welcher Weise der Bevollmächtigte von der Vollmacht tatsächlich Gebrauch machen darf. Der **Vorsorgevertrag** regelt also das rechtliche **Dürfen**; aus rechtlicher Sicht ist es unerlässlich, stets zugleich mit einer Vorsorgevollmacht auch einen Vorsorgevertrag abzuschließen, damit die beiderseitigen Rechte und Pflichten zweifelsfrei geregelt sind. Nur so werden Unklarheiten und spätere Streitigkeiten vermieden. Ein guter Vorsorgevertrag mit klaren Regelungen ist ein wichtiges Instrument, um später Streit - insbesondere auch später zwischen den Erben - zu vermeiden.

Auch der Vorsorgevertrag bedarf besonders **sorgfältiger Anpassung an Ihre konkreten Wünsche**, zum Beispiel:

- genaue Umschreibung der **Pflichten des Bevollmächtigten**
- Wohnverhältnisse des Patienten
- Pflege durch nahe stehende Personen oder durch Pflegedienste
- Vermögensverwaltung; **Begrenzungen** hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens
- **Rechenschaftspflichten** des Bevollmächtigten
- **Kontrolle** und Unterstützung des Bevollmächtigten durch Kontrollbevollmächtigten.

Oft gilt es auch zu überlegen, ob der Bevollmächtigte einer Kontrolle unterliegen soll; wenn dies wünschenswert erscheint, könnte zusätzlich ein Kontrollbevollmächtigter beauftragt werden.



#### **4. KONTROLLBEVOLLMÄCHTIGUNG**

Der Vollmachtgeber (später: der Patient) gibt durch die Vollmacht "die volle Macht" aus der Hand. Im Krankheitsfall kann er selbst die bevollmächtigte Person nicht mehr kontrollieren - dies kann für ihn aber der von ihm gesondert einzusetzende **Kontrollbevollmächtigte** erledigen. Dieser sollte folgenden **Anforderungen** entsprechen:

- Sie sollten **volles Vertrauen** dahingehend haben können, dass der Kontrollbevollmächtigte den Bevollmächtigten wirksam kontrolliert, also über die **notwendigen Fachkenntnisse** für die Führung dieser komplexen Tätigkeit verfügt, z.B. als VorsorgeAnwalt;
- andererseits sollte diese Kontrolle **von der Form her respektvoll** und behutsam – und nur im Notfall druckvoll und mit Einsatz gerichtlicher Mittel – erfolgen;
- schließlich sollte der Kontrollbevollmächtigte aber für den Bevollmächtigten auch als **Ansprechpartner seines Vertrauens** zur Verfügung stehen und bei seinen konkreten Fragen Rat und Hilfe leisten können (Unterstützungsbevollmächtigter).

**Aufgaben** des Kontrollbevollmächtigten können u. a. sein:

- die Handlungen des Bevollmächtigten zu **überwachen**, z.B. die Rechnungslegung zu überprüfen;
- bei besonders schwerwiegenden Themen wie zum Beispiel Heimunterbringung oder Verkauf von Immobilien **mit zu entscheiden** (4-Augen-Prinzip);
- im Extremfall die Vorsorgevollmacht zu widerrufen, wenn er schwere Mängel bei der Ausübung des Amtes feststellt.

Die Einsetzung eines Kontrollbevollmächtigten ist eine **Entlastung für den Vollmachtgeber** (Patienten), denn er weiß, dass er der bevollmächtigten Person nicht unkontrolliert ausgeliefert ist. Wegen der unterstützenden Tätigkeit des Kontrollbevollmächtigten im Hinblick auf die alltäglichen Themen, denen sich der Bevollmächtigte ausgesetzt sieht, ist seine Einsetzung gleichzeitig **auch eine Entlastung für den Bevollmächtigten**.



## 5. BEVOLLMÄCHTIGTENLEITFADEN

Auch bei bester Absicht kann nur derjenige wirklich **in Ihrem Sinne handeln**, der über die entsprechenden Informationen verfügt.

Der Bevollmächtigte muss also von Ihnen ganz konkret erfahren,

- welches Ihre Wünsche und Bedürfnisse sind
- insbesondere: in welchen konkreten zukünftigen Situationen Sie klar definierte Vorstellungen darüber haben, wie mit Ihnen umgegangen werden soll - z. B., an welchen Ort Sie gerne in Urlaub fahren und welche Orte Sie überhaupt nicht aufsuchen möchten
- welches Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse sind - z. B., welches Ihre Krankenversicherung ist, wohin die Miete zu zahlen ist, welche Zahlungseingänge aus Versicherungen oder Renten zu erwarten sind, ob ein Tier zu versorgen ist und in welcher Weise und vieles mehr.

Alle diese Informationen können - soweit Sie dies wünschen - im **Bevollmächtigtenleitfaden** erfasst werden. Ihre Angaben werden aufbereitet, geordnet und bei mir für Sie aufbewahrt. Wenn die Zeit gekommen ist, werde ich den Bevollmächtigtenleitfaden auf Ihre Anweisung hin oder beim Nachweis einer wirksamen Vollmacht an den Bevollmächtigten aushändigen.

Der Bevollmächtigte kann sich daran jederzeit schnell und zuverlässig orientieren, soweit Sie ihn darin entsprechend instruiert haben. Durch diese Vorarbeit sind später Missverständnisse im Hinblick auf Ihre Wünsche nahezu ausgeschlossen.

Der Leitfaden kann noch in anderer Weise hilfreich wirken: wenn andere Verwandte unzutreffende Vermutungen über Ihre Wünsche haben und deswegen gegenüber dem Bevollmächtigten misstrauisch reagieren sollten, kann der Bevollmächtigte an Hand des Leitfadens dokumentieren, dass er sich genau an Ihre Wünsche hält, die Sie zuvor festgehalten haben. Dies erleichtert dem Bevollmächtigten den Umgang mit der Familie und vermeidet unnötige Spannungen.

Gerne bin ich auch bereit, dann, wenn Sie bereits wissen, wer später Ihr Bevollmächtigter sein soll, mit Ihnen ausschließlich den Bevollmächtigtenleitfaden (als Einzelleistung) zu erstellen.



## 6. BETREUUNGSVERFÜGUNG

Eine Betreuungsverfügung ist ein Vorschlag der Patientin (§ 1897 Abs. 4 S. 1 BGB), mit dem diese dem Betreuungsgericht mitteilt, welche Person oder Personen sie für sich selbst **als gerichtlich bestellter Betreuer** für geeignet (oder im Gegenteil für ungeeignet) hält. Wer durch eine Vorsorgevollmacht vorgesorgt hat, **darf keinesfalls eine gesonderte** Betreuungsverfügung abfassen, weil er damit seine Vorsorgevollmacht unterläuft und - wegen Widersprüchlichkeit - **unwirksam macht**.

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht zu Gunsten einer Person Ihres Vertrauens erteilt haben, benötigen Sie **keine zusätzliche** Betreuungsverfügung. Durch die Vorsorgevollmacht bestellen Sie einen Bevollmächtigten, gerade deswegen, weil Sie keinen vom Gericht eingesetzten Betreuer wünschen.

## 7. SORGERECHTSVERFÜGUNG ("ELTERNTESTAMENT")

Ein Minderjähriger erhält u. a. dann einen Vormund, wenn beide Eltern verstorben sind. Jeder Elternteil, der zum Zeitpunkt seines Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes hat, kann in einer letztwilligen Verfügung für das Kind einen Vormund benennen oder eine Person als Vormund ausschließen. Der von den Eltern benannte Vormund **ist vom Gericht einzusetzen** (§ 1776 Abs. 1 BGB). Ausnahme: wenn einer der gesetzlichen Ablehnungsgründe vorliegt (§ 1778 Abs. 1 BGB), zum Beispiel wenn seine Bestellung das Wohl des Kindes gefährden würde, etwa bei tief greifender Entfremdung.

**Form:** Die Benennung kann in einem Einzeltestament eines Elternteils, einem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten oder in einem Erbvertrag erfolgen. Alle Formvoraussetzungen eines Testaments müssen beachtet werden.



## DAS WICHTIGSTE ZUM SCHLUSS:

Wenn Sie vorsorgende Regelungen treffen wollen, **beginnen Sie JETZT** damit - Unfälle passieren jeden Tag und stets unerwartet! Und für die Auseinandersetzung mit den hier angesprochenen sehr persönlichen Themen braucht jedermann ohnehin etwas Zeit, bis er Klarheit über die eigenen Vorstellungen gewonnen hat.

Hinsichtlich aller angesprochenen Themen stehe ich für Ihre Fragen oder eine ergänzende Unterstützung und Beratung jederzeit gerne zur Verfügung.